

Marktgestützte Beschaffung von Blindleistung

Bekanntmachung der RheinNetz GmbH vom 01.09.2025

- **Einordnung**

Gemäß § 12h EnWG und der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-23- 072 vom 25.06.2024 ist die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren zu beschaffen.

- **Zielgruppe**

Hiermit fordert der Verteilnetzbetreiber RheinNetz (im Folgenden: Anschlussnetzbetreiber) interessierte Anbieter von Blindleistungsvermögen aus Anlagen mit Netzanschlusspunkt in der Hochspannungsebene oder Umspannebene Hochspannung/ Mittelspannung (im Folgenden: Anbieter) auf, an dem Verfahren zur marktgestützten Beschaffung von Blindleistung teilzunehmen.

- **Gültigkeit**

Zeitlich begrenzt ist die Gültigkeit des Dokuments bis zum Ende des Erbringungszeitraums. Alle Informationen in dem vorliegenden Dokument sind lediglich auf das darin beschriebene Beschaffungsverfahren anzuwenden. Zukünftige Bekanntmachungen für andere Beschaffungsverfahren können in ihrem Inhalt abweichen.

Inhalt

1. Fristen	3
2. Produkt.....	3
2.1 Produktgruppe & Produkthanforderungen	3
2.2 Preisobergrenze.....	4
2.3 Mindestgebotsgröße	4
2.4 Abruf- bzw. Reaktionszeiten	4
2.5 Verfügbarkeitsanforderungen	4
2.6 Aggregation.....	4
2.7 Zuschlagsbenutzungsdauer	5
2.8 Indexierung	5
3. Mitgeltende Dokumente	5
4. Erläuterung zu den Schritten des Verfahrens.....	5
4.1 Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen	5
4.2 Zuschlagserteilung.....	5
5. Rückfragen	6
6. Hinweise zum Verfahren	6
6.1 Verfahrenssprache	6
6.2 Kosten des Verfahrens.....	6
6.3 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	6
6.4 Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrenintegrität	6

1. Fristen

In diesem Abschnitt werden die Fristen des vorliegenden Beschaffungsverfahrens tabellarisch dargestellt.

Die RheinNetz GmbH hat den nachstehenden Blindleistungsbedarf identifiziert, der durch eine marktgestützte Beschaffung gedeckt werden soll:

Nummer der Bekanntmachung	RNG-B002
Beschaffungsregion	RNG
Beginn Erbringungszeitraum:	01.01.2027, 00:00 Uhr
Ende Erbringungszeitraum:	31.12.2028, 24:00 Uhr
Bezeichnung des Standardproduktes gemäß BK6-23-072	Produkt 2
Technische Funktion:	spannungssenkend
Anforderung an die Erbringung:	gesichert
Gesamt-Blindleistungsbedarf:	100 Mvar
Ende der Angebotsfrist:	01.11.2025, 23:59 Uhr
Ende Zuschlagsfrist:	01.11.2025
Mindestgebotsgröße:	10 Mvar
Maximalgebotsgröße:	-.-
Preisobergrenze Vorhaltepreis (netto):	3,40 EUR/ Mvar pro Tag
Preisobergrenze Blindarbeitspreis (netto):	1,50 EUR/Mvarh
Zuschlagsbenutzungsdauer:	-.-
Mindestrating / Sicherheitsleistung:	- entfällt -
Produktbeschreibung	<u>Anhang 3 des Mustervertrages</u>

Falls eine Anlage erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt wird, muss der Anbieter bei der Teilnahme anhand geeigneter Nachweise glaubhaft machen, dass die technische Anlage rechtzeitig vor dem Beginn des Erbringungszeitraums errichtet und entsprechend betriebsbereit sein wird. Anlagen im Netz der RheinNetz müssen drei Monate vor dem Erbringungszeitraum die dauerhafte Betriebserlaubnis vorweisen können.

2. Produkt

2.1 Produktgruppe & Produktanforderungen

Diese Ausschreibung betrifft das gesicherte Produkt im Rahmen des Standardproduktes 2 „Blindleistungs-Erbringung über Kennlinienverfahren“.

Der Anbieter muss in der Lage sein, zur Deckung regelbarer Blindleistungsbedarfe durch Umsetzung der durch den Anschlussnetzbetreiber vorgegebenen Vorgabe zur Blindleistungsfahrweise beizutragen. Daraus ergeben sich die Anforderungen an die

Blindleistungsfahrweise gemäß VDE-AR-N 4120 Abschnitt 10.2.2. oder VDE-AR-N 4110 Abschnitt 10.2.2.

Die Art der Regelung erfolgt durch einen Q(U) Fahrplan nach Kennlinie. Die Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren wird durch direkte fernwirktechnische Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers an die Blindleistungsquelle für den Netzanschlusspunkt umgesetzt, der Anschlussnetzbetreiber nimmt hierbei selbstständig eine Anpassung der Kennlinien der Blindleistungsquelle vor.

Wie in den Teilnahmevoraussetzungen spezifiziert, müssen bei Nichtvorhandensein von Messungen am Netzanschlusspunkt durch den Anschlussnetzbetreiber Anbieter die folgenden aktuellen Informationen als absolute Werte bereitstellen:

- Wirkleistungsentnahme bzw.-einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw.-einspeisung
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungshebend
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung, spannungshebend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des Bereichs der individuellen Netzanschlussvereinbarung, spannungssenkend Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt per Fernwirkchnittstelle. Die Vergütung erfolgt über den angebotenen Blindarbeitspreis entsprechend der tatsächlich erbrachten Blindarbeit der Blindleistungsquelle. Eine Vergütung für die Leistungsvorhaltung erfolgt nicht.

2.2 Preisobergrenze

Die Preisobergrenze für den Vorhaltepreis ist bei 3,40 EUR/ Mvar pro Tag sowie ein Blindarbeitspreis von 1,50 EUR/Mvarh festgelegt.

2.3 Mindestgebotsgröße

Für die Teilnahme am Blindleistungsmarkt muss jedes Angebot (gem. PQ-Diagramm) mindestens 10 Mvar in spannungssenkender Richtung umfassen.

2.4 Abruf- bzw. Reaktionszeiten

Die Abrufzeit darf maximal 15 Minuten und die Reaktions- bzw. Einschwingzeit (vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung) maximal 5 Minuten betragen. Die Anlagenbetreiber müssen gewährleisten, dass sie innerhalb dieser festgelegten Zeiträume auf die Sollwertänderungen reagieren können.

2.5 Verfügbarkeitsanforderungen

Die Blindleistungserbringung erfolgt bei Verfügbarkeit der Anlage per Abruf durch den Anschlussnetzbetreiber. Sobald ein Anbieter einen Nullwert für das verfügbare Blindleistungspotential in spannungssenkender Ausprägung endet, geht der Anschlussnetzbetreiber davon aus, dass die Anlage nicht verfügbar ist.

2.6 Aggregation

Der Anbieter kann mehrere technische Anlagen am Netzanschlusspunkt aggregieren und die Summe der Anlagen am Blindleistungsmarkt als Blindleistungsquelle anbieten, solange die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden und er das angebotene Produkt gemäß den Spezifikationen in dieser Bekanntmachung umsetzen kann.

2.7 Zuschlagsbenutzungsdauer

Eine Zuschlagsbenutzungsdauer wird in dieser Bekanntmachung nicht veröffentlicht.

2.8 Indexierung

Der Blindarbeitspreis unterliegt in dem vorliegenden Beschaffungsverfahren keiner Indexierung.

3. Mitgeltende Dokumente

Dokument 1: Formular zur Angebotsabgabe für die Ausschreibung über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung für die RheinNetz für die jeweilige Ausschreibung.

Dokument 2: Vertrag über die Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung inkl. Anhänge.

4. Erläuterung zu den Schritten des Verfahrens

4.1 Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Nur Anbieter, die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sind zur Angebotsabgabe berechtigt. Jeder Anbieter prüft, ob er die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, selbstständig und bestätigt mit der Angebotsabgabe die erfolgreiche Prüfung.

Für die verbindliche Angebotsabgabe ist das Gebot innerhalb der Angebotsfrist per E-Mail an **ausschreibung-blindleistung@rng.de** zu übermitteln. Es dürfen nur Anbieter ein Angebot abgeben, die alle Teilnahmevoraussetzungen gemäß Vertrag und Beschaffungskonzept erfüllen.

Für die verbindliche Angebotsabgabe sind nachfolgende Dokumente der E-Mail als Anhang anzufügen.

- Formular zur Angebotsabgabe (ausgefüllt und unterschrieben)
- PQ-Diagramm inkl. kenntlich gemachter Abgrenzung zu individueller Netzanschlussvereinbarung und marktlich angebotenes Potential außerhalb individueller Netzanschlussvereinbarung in absoluten Werten. Das PQ-Diagramm nach Beschaffungskonzept Kapitel C.II ist auf den Netzanschlusspunkt zu beziehen, nicht auf die Einzelanlage (Erzeugungseinheit, Kompensationsanlage, Verbrauchseinheit usw.).
- •Sofern relevant (bei Aggregation): Formlose Liste aller technischen Anlagen, die am Netzanschlusspunkt zur Blindleistungsquelle aggregiert werden (inkl. Blindleistung Technologie, installierte Leistung, maximales Blindleistungspotential (spannungssenkend und spannungshebend)).

Maßgebend für die fristgerechte Einreichung ist die rechtzeitige elektronische Übermittlung der vollständigen Unterlagen. Innerhalb der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen bzw. durch geänderte Angebote ersetzt werden. Die Angebotsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

4.2 Zuschlagserteilung

Der Anschlussnetzbetreiber informiert Anbieter per E-Mail darüber, ob diese den Zuschlag erhalten, spätestens zum Ende der Zuschlagfrist. Anbieter, die keinen Zuschlag erhalten, werden über ihre nicht erfolgreichen Angebote ebenfalls informiert.

Angebote bleiben bis zur Erteilung von Zuschlägen bzw. Information über nicht erfolgreiche Angebote verbindlich, sie erlöschen jedoch spätestens mit Ablauf der Zuschlagsfrist oder bei Aufhebung eines Beschaffungsverfahrens.

Der Anschlussnetzbetreiber kann ein Beschaffungsverfahren aufheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

Mit Erteilung des Zuschlags kommt ein Vertrag entsprechend dem im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Mustervertrag über die Erbringung der nfSDL „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ Blindleistung zwischen dem bezuschlagten Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber zustande.

5. Rückfragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung eines Anbieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Anschlussnetzbetreiber unverzüglich und vor Abgabe seines Angebots darauf hinzuweisen.

Etwaige Rückfragen oder der Wunsch nach zusätzlichen Auskünften sind ebenfalls ausschließlich an die Kontakt-Emailadresse **ausschreibung-blindleistung@rng.de** zu richten. Der späteste Zeitpunkt für den Eingang dieser Rückfragen oder das Verlangen nach weiteren Auskünften entspricht vier Wochen vor Ende der Angebotsfrist.

6. Hinweise zum Verfahren

6.1 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Anschlussnetzbetreiber ist in deutscher Sprache zu führen.

6.2 Kosten des Verfahrens

Für die Teilnahme an der Ausschreibung entstehende Kosten der Anbieter werden nicht erstattet.

6.3 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO i.V.m. § 12h EnWG sowie der Festlegung der BNetzA BK-6-23-072 zum Zwecke der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens gespeichert und verarbeitet. Der Anschlussnetzbetreiber verarbeitet diese Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabenerforderlich ist. Sobald der Zweck hierfür entfällt, werden die personenbezogenen Daten dauerhaft gelöscht.

6.4 Vertraulichkeit und Schutz der Verfahrenintegrität

Anbieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Anschlussnetzbetreiber vornehmen.

